



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das neue Aktiengesetz : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das neue Aktiengesetz.

(Schluß.)

5.



Das Hauptaugenmerk wendet der Entwurf mit vollem Recht der Gründung zu, nicht bloß weil hier am meisten gesündigt worden ist, sondern weil, wenn hier gesündigt wird — abgesehen von allen andern bereits früher angedeuteten Schäden —, das Schicksal der krank ins Leben gerufenen Gesellschaft für alle Zukunft als ein elendes besiegelt ist. Hier waren die Mängel des bestehenden Rechts am sichtbarsten. Wie Athene plötzlich Zeus' Haupte entsprang oder wie Aphrodite unvermutet dem Meereschaum entstieg, so war wieder eine neue Aktiengesellschaft entstanden, ohne daß jemand wußte, wer der Erzeuger des Geschöpfes war — das mit jenen griechischen Göttinnen höchstens den vornehmen Namen teilte —, oder auf welchem Wege die Schöpfung zustande gekommen war. Einige Stunden genügten, und der Markt war wieder mit einem neuen „Werte“ überschwemmt. Herr A hatte eine Fabrik, die nicht mehr prosperirte; Herr B hat dieselbe ermittelt, er nimmt sich den Bankier C und D zu Hilfe. Eine Konferenz unter Zuziehung eines Notars konstituirte die Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von zwei Millionen Mark. A erhielt für seine Fabrik nebst Utensilien einen den Wert erheblichen übersteigenden Betrag, der Rest wird zwischen B, C, D geteilt, dem Handelsrichter davon Anzeige erstattet, und die Gesellschaft ist fertig. Eines der Bankhäuser oder eine feine Firma übernimmt — gegen die entsprechend hohe Provision — den Vertrieb. Marktschreierische Prospekte thun das ihrige, Zeitungsartikel wissen nicht genug das neue Unternehmen zu rühmen, und bald sind die Aktien untergebracht. Solange das noch nicht völlig eingetreten ist, geht das Unternehmen sehr flott, Reklamen jagen Reklamen, fiktive Dividenden beweisen deutlich die Rentabilität und — endlich ist das Publikum hineingefallen. Nach einiger Zeit wird das ganze Manöver klar, aber siehe da, niemand ist vorhanden, an den sich die Betrogenen halten können, man weiß nicht einmal, wer den Prospekt verfaßt hat. Wie vom Mädchen aus der Fremde weiß kein Mensch, „woher die Gesellschaft kam.“ „Der Gründungshegang blieb im Verborgenen — sagen die Motive —, ein Hervortreten der Gründer war vom Gesetz nicht verlangt; die treibenden Persönlichkeiten handelten ohne Verantwortlichkeit und entzogen sich jeder Kontrolle. Die Verlockung, das eigne Interesse dem der errichtenden Gesellschaft vorzuziehen,

war zu mächtig. Niemand war da und keine Vorkehrung bestand, um das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen."

Der Entwurf zieht diesem mythischen Hergang den Schleier herunter; er will ihn der übelangebrachten Anonymität entkleiden, und in der That, eine rechtschaffene Handlung braucht auch das Licht der Sonne nicht zu scheuen. Der Entwurf bestimmt deshalb in Anschluß an verschiedene moderne Rechte, daß bei der Gründung einer jeden Aktiengesellschaft fünf Gründer als solche hervortreten, das Statut feststellen und mindestens eine Aktie zeichnen müssen. Der Inhalt des Statuts entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht, hervorzuheben ist hier besonders die Bestimmung, daß alle Bekanntmachungen der Gesellschaften durch den Reichsanzeiger erfolgen müssen, sodaß sich in diesem Blatte die Schicksale des Aktienwesens künftig abspielen werden.

Daß die Gründer ihre Thätigkeit bei dem Zustandekommen der Gesellschaft, wobei in der Regel es nicht ohne Kosten abgeht, um der Warmherzigkeit willen oder aus Patriotismus üben sollen, verlangt der Entwurf nicht und kann er auch mit Recht nicht verlangen. Denn im Handel und Verkehr ist jede Thätigkeit auf Gewinn gerichtet und muß naturgemäß darauf gerichtet sein. Allein der Entwurf fordert, daß die Gründer auch die besondern Vorteile, welche sie sich ausbedingen, und den gesamten Aufwand kenntlich machen. Einerseits werden dadurch die schamlosen Gründergewinne zurücktreten, denn gar mancher wird es scheuen, offen etwas zu bekennen, was er im Geheimen einzustecken keine Skrupel haben würde. Andererseits sieht jedermann, der sich bei der Aktiengesellschaft als Zeichner beteiligen will, wieviel die Gründung gekostet hat; er kann dann überlegen, ob ein solcher Aufwand das Unternehmen als reelles erscheinen läßt, ob die Vorzugsrechte der Gründer und Primitivzeichner derartig sind, daß die Gesellschaft dabei wird bestehen können.

Dieselben Gesichtspunkte beobachtet der Entwurf bei der „qualifizirten Gründung," d. h. bei derjenigen, wo die Gesellschaft anstatt baaren Geldes Etablissemments u. dergl., sogenannte Apports, übernimmt. Bisher entzog sich der Hergang gänzlich dem Urtheil des Publikums, „die Personen — so heißt es in den Motiven —, welche ein soeben erst vom Eigentümer ihnen überlassenes Etablissement mit Aufschlag im Preise einer zu errichtenden Aktiengesellschaft aufbürden wollten, brauchten nur, indem sie allein die Aktiengesellschaft gründeten, in dem unter sich zu schließenden Gesellschaftsvertrage den auf den Einzelnen fallenden Anteil am Etablissement zu dem nach ihrem Belieben angelegten höhern Werte einzulegen." Jeder acceptirte die Einlage des andern, die Personen brauchten nicht einmal genannt zu werden. Der Entwurf verlangt nun, daß die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besondern Vorteile, die auf das Grundkapital statt baaren Geldes gemachten Einlagen unter Bezeichnung der Parteien und des Preises und der gesamte Gründungsaufwand bei Vermeidung der Nichtigkeit in das Statut aufgenommen und später bei Eintragung der Gesellschaft in das Handels-

register bekannt gemacht werden. Was nicht im Statut steht, hat für die Gesellschaft keine verbindliche Kraft.

Der Entwurf faßt sodann die Aufbringung des Grundkapitals ins Auge. Auch in dieser Beziehung weist das bestehende Recht empfindliche Lücken auf, Darnach ist abgesehen von der Schriftlichkeit die Aktienzeichnung ganz formlos, der Zeichner hat in der Regel von dem Statut keine Kenntnis, oft kamen hinter seinem Rücken Abmachungen vor, die den Charakter der Gesellschaft gänzlich änderten, oft auch waren die Zeichnungen lediglich zum Schein von einigen Strohmännern vorgenommen, lediglich um den Handelsrichter zur Eintragung der Gesellschaft zu vermögen. Um diese Übelstände zu vermeiden, haben neuere Gesetze, Entwürfe und Vorschläge den Gründern die Veröffentlichung eines Prospektes zur Pflicht gemacht, worin alle auf Errichtung der Gesellschaft bezüglichen Verträge und Vorgänge bekannt gemacht werden sollen. Der Entwurf verwirft zwar in den Motiven diese Theorie, thatsächlich kommt er aber in seinen Vorschlägen darauf hinaus, wenigstens bei der Successivgründung. Übernehmen die Gründer alle Aktien (sogenannte Simultangründung), so ist damit die Sache erledigt, die späteren Käufer der Aktien erfahren aus den der Eintragung vorangehenden gerichtlichen Bekanntmachungen das Erforderliche. Rufen dagegen die Gründer das Publikum zur Zeichnung auf (sogenannte Successivgründung), so kann die Beteiligung nur im Wege der Zeichnung geschehen. Hier stellt der Entwurf für den Zeichnungsschein ganz bestimmte Erfordernisse auf, ohne deren Beobachtung die Zeichnung keine Geltung hat. Aus dem Zeichnungsschein muß der Zeichner die wesentlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die Sonderanteile der Gründer, den Gründungsaufwand, die Preise und Kontrahenten bei Allationen, sowie endlich Namen, Stand und Wohnort der Gründer ersehen. Hierdurch sind für jedermann die Grundlagen der Entscheidung gegeben. Die Zeichnung enthält auch keine dauernde Verpflichtung, der Zeichnungsschein muß den Zeitpunkt enthalten, an welchem der Zeichner seiner Verbindlichkeit überhoben ist, wann bis zu jenem die Gesellschaft nicht zu Stande kommt.

Ist somit die Zeichnung von dem Entwurf zu einem festen Formalakt geworden, so fragt es sich weiter, wie die eigentliche Einzahlung auf das Grundkapital gesichert ist. Bei Aktiengesellschaften genügt in der Regel nach dem bestehenden Recht behufs Eintragung der Gesellschaft die Einzahlung von zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften von fünf und zwanzig Prozent. Allein ob diese auch wirklich erfolgt sei, dafür fehlte es an jeder Kontrolle. Zwar muß notariell die erfolgte Einzahlung bescheinigt werden, allein für den Notar genügte es, daß ihm ein Gründer eine solche Summe vorzeigte. Nicht selten geschah es, daß diese Summe lediglich zu dem Zweck geliehen war und daß schon im Vorzimmer des Notars der Darleiher auf die Rückgabe des Geldes wartete. Der Entwurf hat diese Kautel, welche in Wirklichkeit keine war, sondern nur zu Täuschungen Anlaß gab, aufgehoben. Statt dessen verlangt er, daß die Ein-

zahlung von fünfundzwanzig Prozent von den Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrats und von den Gründern als erfolgt versichert werde, und stellt die wissentlich falsche Versicherung unter schwere Strafe (bis zu fünf Jahren Gefängnis oder 20 000 Mark).

Kann man in allen diesen Vorschriften schon einen erheblichen Fortschritt dem bisherigen Recht gegenüber erblicken, so läßt sich doch der Entwurf damit nicht genügen. Bisher war — wie erwähnt — die Gesellschaft in dem Gründungsstadium völlig schutzlos, der diskreten Behandlung der Gründer auf Gnade und Ungnade ergeben. Der Entwurf sorgt dafür, daß die Gesellschaft schon in dieser Epoche einen Vorstand und Aufsichtsrat erhält, und verpflichtet diese Organe zu einer sorgfältigen Prüfung des ganzen Gründungsbergangs. Sodann werden die auf denselben bezüglichen Urkunden, darunter auch der Prüfungsbericht der Gesellschaftsorgane, auf dem Handelsgericht zur Einsicht von jedermann niedergelegt.

Endlich hat bei der Successivgründung der Handelsrichter die Zeichner zur konstituierenden Generalversammlung zu berufen. Der Richter hat jedoch keineswegs materiell in die Versammlung einzugreifen, er soll sie nur leiten und verhindern, daß die Gründer ihnen mißliebige Gegenstände unterdrücken. Diese Stellung des Richters scheint nicht ohne Bedenken. Besser wäre es gewesen, auch materiell eine Prüfung zu übertragen und ihn dabei von Abgeordneten der Handelskammer unterstützt zu sehen, ihm die Befugnis zu erteilen, die Aufklärung bestimmter Vorgänge zu fordern und bis dahin die Eintragung zu versagen. Nach der gegenwärtigen Konstruktion erweckt der Richter den Schein dieser Garantie, die er in Wirklichkeit nicht bietet; nach diesen Vorschriften würde es unsers Erachtens nichts ausmachen, wenn die konstituierende Generalversammlung ganz wegfiel, zumal da neues in ihr schwerlich zu Tage treten wird. Ist die ihr vorangehende Prüfung eine ernstliche, sorgt die anständige Presse dafür, daß die Urkunden, welche sich auf dem Handelsregister befinden, vollständig zur Kenntnis des Publikums gelangen, dann dürfte das letztere ausreichend unterrichtet sein, um sich ein eignes Urteil zu bilden.

Daß aber die auf die Gründung erforderlichen Angaben richtig gemacht werden und die Prüfung eine sorgfältige sei, dafür trifft der Entwurf nicht bloß durch strenge Strafvorschriften, sondern auch durch zivile Haftung der Gründer und der Gesellschaftsorgane ausreichende Vorkehrung. Die Gründer sind der Gesellschaft für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Entwurf geforderten Angaben solidarisch haftbar, sie müssen namentlich für jeden an der Zeichnung fehlenden Betrag einstehen, jede nicht in den Gründungsaufwand aufgenommene Vergütung ersetzen. Ebenso haften sie auch bei bösslicher Schädigung der Gesellschaft durch die etwaigen Einlagen, und mit ihnen haften ihre sonstigen Teilnehmer und Helfershelfer. „In der verfloffenen Zeit — bemerken die Motive — war der Hauptschaden wesentlich dadurch veranlaßt, daß das Publikum durch

hochtönende Namen angezogen wurde, deren Träger mit der Gründung keine Verantwortlichkeit zu übernehmen glaubten. Müßten unbekannte Namen als Gründer publizirt werden, so fällt die Anlockung für das Publikum fort; aus Kreisen aber, aus welchen die Gründer genommen werden müßten, um das Unternehmen nach außen nicht zu schädigen, werden sich nicht leicht Personen vorschreiben lassen, welche das vom Entwurfe festgesetzte strenge Maß der Verantwortlichkeit für andre auf sich nehmen.“

6.

So fein aber auch der Entwurf das Gewebe seiner Gründungsvorschriften gesponnen hat, es würden sich bei der bekannten Findigkeit der hier in Betracht kommenden Personen leicht Maschen finden, durch welche diejenigen schlüpfen könnten, die an der Umgehung des Gesetzes ein Interesse haben. Der Entwurf hat dies nicht übersehen, vielmehr eine Reihe von Kautelarvorschriften aufgestellt, die den ausgesprochenen Zweck haben, die Umgehung des Gesetzes zu verhindern. Es ist für unsre Zeit gewiß sehr bezeichnend, daß der Gesetzgeber auf eine Kampf mit denen angewiesen ist, die sein Gesetz umgehen wollen, und daß es sich hier nur darum handelt, wer der Schlaudere ist.

Eine Hauptrolle in der vergangenen Gründungsepoche spielten die sogenannten Emissionshäuser, d. h. diejenigen Banken, welche Zeichnungen des Publikums entgegennahmen und für den sonstigen Vertrieb der Aktien sorgten. Es soll zwar nicht behauptet werden, daß diese Häuser immer von den faulen Gründungen Kenntnis hatten, aber sie waren doch nicht selten der betreibende Teil und verschlossen, wenn ihnen eine gute Provision für die Unterbringung der Aktien gewährt wurde, absichtlich die Augen, um die Mängel, welche der Gründung anhafteten, nicht zu sehen. Würde nun auch nach den Vorschriften des Entwurfs diese Gefahr nicht mehr eine so große sein, ganz ausgeschlossen ist sie nicht. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Häuser, welche wirtschaftlich die Existenz der Gesellschaft fördern, sich auch darum kümmern sollen, ob sie die Bedingungen, die das Gesetz für ihre Existenz aufstellt, erfüllt hat, und daß sie die Hand davon lassen sollen, wenn sie einen Mangel entdecken. Sie sind nicht bloß zivilrechtlich und strafrechtlich für die Angaben haftbar, die sie in ihrem eignen Angebot von Aktien machen — dies sind sie auch nach bestehendem Recht —, sondern sie müssen auch dafür einstehen, daß die von den Gründern gemachten Angaben vollständig richtig sind und die Gesellschaft durch sie nicht bösslich geschädigt worden ist. Das Emissionshaus muß sich von den Gründern diese Aufklärung verschaffen, und letztere werden nicht damit zurückhalten, wenn sie eine Veröffentlichung nicht zu scheuen haben. Eigentümlich ist es nur, daß der Entwurf die Verantwortung der Emissionshäuser nicht den geschädigten Aktionären, sondern der Gesellschaft gegenüber ausspricht; das mag juristisch nicht konsequent sein, erscheint aber nicht unpraktisch. Einerseits sind

dadurch die Emittenten vor Chikanen und Nachsucht geschützt, andererseits kommt das von ihnen Ertrittene nicht bloß dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit der Aktionäre und insofollgedessen mittelbar auch den Einzelnen zugute. Freilich giebt es auch noch anderweit Mittel und Wege, die Aktien an den Mann zu bringen, anonyme Zeitungsartikel können zum Ankauf anlocken, fingirte Börsennotizen können den Aktien der faulsten Art Eingang in den offiziellen Kurszettel verschaffen. Hiergegen trifft der Entwurf keine Vorschriften, indem er behauptet, daß im allgemeinen Abhilfe gegen diese Manipulationen sich nur in dem Rahmen eines auf alle Börseneffekten sich erstreckenden Börsengesetzes schaffen ließe. Hoffentlich läßt das letztere nicht so lange auf sich warten.

Eine zweite Vorschrift richtet sich gegen Vergleiche aus Gründungsansprüchen der Gesellschaft. Naturgemäß läßt sich der Einfluß der Gründer in den ersten Zeiten der Existenz der Gesellschaft nicht beseitigen; sie bleiben zunächst im Besitz der Aktien, und beherrschen demzufolge auch die Generalversammlung, so daß letztere nicht abgeneigt sein wird, ihnen Decharge für alle Gründungsakte zu erteilen. Der Entwurf will das auch insofern nicht verhindern, als es gerade im Interesse der ehrlichen Leute liegen kann, die sich nicht auf Jahrzehnte hinaus ihr ganzes Beweismaterial sichern können, durch eine solche Decharge formell ihrer Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft losgesprochen zu werden. Nur um den gedachten Mißbrauch zu verhindern, sollen derartige Vergleiche und Verzichtleistungen in den ersten drei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft überhaupt und auch später noch unzulässig sein, wenn Aktionäre, welche den fünften Teil des Grundkapitals vertreten, sich dagegen erklären.

Ferner könnte es vorkommen, daß die Gründer, um die strengen Vorschriften des Entwurfs wegen der Apports zu umgehen, sich zunächst als Geldgesellschaft konstituirten und unmittelbar nach der Eintragung das Etablissement erwürben, dessen Umgründung schon von Anfang an beabsichtigt war. Der Entwurf zieht auch eine solche Manipulation in den Kreis seiner Vorschriften, indem er in den ersten zwei Jahren für Erwerbungen, welche den zehnten Teil des Grundkapitals überschreiten, dieselben Vorschriften trifft, wie wenn sie vor der Eintragung der Gesellschaft erfolgt wären.

Endlich wird auch noch die Erhöhung des Grundkapitals ins Auge gefaßt. Der Anflug, der mit dieser Erhöhung in den Gründertagen getrieben wurde, steht noch in Aller Erinnerung. Als die Gluten des Marktes künstlich in die Höhe geschraubt wurden und die Spekulationswut nicht Objekte genug haben konnte und selbst die Gründung neuer Gesellschaften nicht mehr möglich war, da bereits Wasser, Luft, Erde und Feuer in Aktiengesellschaften aufgelöst waren, verfiel man auf die sinnreiche Idee, das Aktienkapital bestehender Gesellschaften zu vermehren, auch wenn dieselben gar keines neuen Kapitals bedurften, ja das bisherige nicht einmal voll eingezahlt war. Die Aktien „jungten,“ wie es in dem keuschen Börsenjargon hieß, und diese „jungen Aktien“ waren bald ein be-

liebtes Objekt der Agiotage. Daß dieser Unfug verhindert werden muß, darüber kann in Zukunft kein Zweifel sein, allein es fragt sich nur, ob man mit der Steuerung desselben nicht auch eine wirklich notwendige Emission trifft, und wie man es verhindern kann, daß der Gerechte neben dem Ungerechten leide. Der Entwurf glaubt dies durch die Vorschrift zu thun, daß er eine Erhöhung vor Einzahlung des ersten Grundkapitals untersagt, für die Emission einen Beschluß der Generalversammlung verlangt und vor diesem Beschluß die Zusicherung von Bezugsrechten verbietet. Namentlich der letzte Vorschlag verdient alle Billigung; denn gerade durch eine solche Zusicherung erhalten die Beteiligten einen Anreiz, die Aktien künstlich in die Höhe zu treiben und dann eine gewinnreiche Neuemission herbeizuführen. Gründer, die seit Jahren jede Verbindung mit der Gesellschaft gelöst hatten, erlangten Vorteile aus einer solchen Emission, die einen eigentlichen Lotteriegewinn darstellen, denn von einer Gegenleistung ist keine Rede. Das macht den Entwurf künftighin unmöglich. Ob er dagegen auch das Richtige getroffen hat, wenn er eine Emission unter pari zuläßt, mag hier nun angedeutet werden, eine genauere Erörterung würde in zu große Details führen.

7.

Es ist bereits im Eingange dieser Betrachtungen erwähnt worden, daß die Verwaltung der Aktiengesellschaften notwendigerweise eine sehr verwickelte ist. Allein trotz des komplizirten Apparates hat das bestehende Recht den Aktionären in der Verwaltung nicht den nötigen Schutz verliehen. Selbstverständlich ist die Generalversammlung, obwohl sie der eigentliche Geschäftsherr ist, bei ihrer Vielköpfigkeit und veränderlichen Zusammensetzung nicht geeignet, die Geschicke der Gesellschaft selbst zu leiten. Allein sie muß doch auch nicht so machtlos sein, um über sich vom Vorstand und Aufsichtsrat frei schalten und walten zu lassen. Diese beiden Organe sind trotz der Novelle von 1870 geradezu omnipotent, und wenn sie einig sind, ist weder der einzelne Aktionär noch die Generalversammlung von irgend welcher Bedeutung, sind sie aber uneinig, dann ist die letztere ein Spielball in der Hand desjenigen, der die meisten Aktien zusammenzuleihen vermag. Besonders gefährlich wird die Stellung dieser Organe, wenn sie von den Gründern auf lange Zeit bestellt werden, sodaß deren Einfluß Jahre hindurch in der Gesellschaft der ausschließlich maßgebende ist.

Der Entwurf hat an dieser Organisation keine Veränderung vorgenommen, er ist im Gegenteil dem Vorschlag derer ausgewichen, welche den Aufsichtsrat zum ausschließlichen Kontrollorgan bestimmen und von jeder verwaltenden Thätigkeit zurückhalten wollen. Gerade darin, daß der Aufsichtsrat auch positiv — wenn auch nicht nach außen, so doch dem Vorstand gegenüber — eingreifen kann, sieht der Entwurf eine Wirkung der Kontrolle. Richtig ist nur, daß ein bloßes Aufsichts- oder Revisionsorgan nur äußerlich zu einer Prüfung gelangen

kann, und man wird dem Entwurf auch darin zustimmen können, wenn er behauptet, daß nicht sowohl das Einmischen in die Verwaltung als die mangelnde Verantwortlichkeit es ist, welche den Aufsichtsrat des bestehenden Rechtes so ungeeignet erscheinen läßt. Nach den gemachten Vorschlägen wird der Einfluß der Gründer auf die längere Bestellung des Aufsichtsrates zurückgedrängt, in dem der erste Aufsichtsrat nur ein Jahr funktionieren darf. Sodann wird nicht bloß die Stellung des Vorstandes, sondern auch die des Aufsichtsrates zu einer widerruflichen erklärt; es werden die Funktionen des letzteren genauer präzisirt, indem das Gesetz ihm schärfere Obliegenheiten auferlegt. Namentlich aber wird die Verantwortlichkeit beider Organe sowohl den Gläubigern wie den Aktionären gegenüber erheblich verstärkt, sodas der Posten eines Aufsichtsrates nicht mehr eine Sinecure zur Beziehung von Tantiemen, sondern ein wirkliches, mit Verantwortlichkeit ausgestattetes Amt werden wird. In der Gründerzeit gab es Leute, welche oft ohne Geschäftskennntnis, lediglich um das Publikum durch ihren Namen anzulocken, in den Aufsichtsrat gewählt wurden, andre, welche aus der Stellung eines Aufsichtsrates ein Gewerbe machten und diese Würde so kumulirten, daß sie sich um die einzelne Gesellschaft garnicht kümmern konnten. Alle diese Übelstände werden durch die Vorschriften des Entwurfs vermieden werden.

Nicht mindere Mängel weist das bisherige Recht hinsichtlich der Generalversammlung auf. Die Herrschaft des Kapitals, wie sie als charakteristisches Merkmal der Aktiengesellschaft hervortritt, wurde schrankenlos geübt und das Stimmrecht oft nur an den Besitz mehrerer Aktien geknüpft, der Entwurf dagegen schließt eine Beschränkung des Minimalstimmrechts aus; ebenso läßt er interessirte Aktionäre bei der Abstimmung nicht zu und regelt die Vollmacht bei einer Vertretung. Vermißt dagegen werden Vorschriften, welche die Vertretung der Aktionäre durch Vorstand und Aufsichtsrat ausschließen, obwohl eine solche leicht zu Kollisionen führen kann, ebenso Vorschriften, welche sich gegen das Leihen der Aktien richtet und Strohmänner aus den Generalversammlungen ausschließen würden. Der Entwurf verspricht sich von solchen Beschränkungen keinen Erfolg, weil er sie für schwer durchführbar erachtet. Es ist aber kein Grund einzusehen, warum hier nicht ebenfalls Strafvorschriften wirksam abschrecken sollen, wie diese ja auch von dem Entwurf gegen denjenigen angedroht sind, der sich Vorteile für seine Abstimmung in einem gewissen Sinne gewähren läßt. Sehr wesentlich ist es, daß der Entwurf der Generalversammlung verschiedene wichtige Beschlüsse vorbehält und bezüglich dieser die Delegation an den Aufsichtsrat für unzulässig erklärt, ganz außerordentlich wichtig endlich, daß er einer Minderheit von Aktionären die Möglichkeit eröffnet mit Erlaubnis des Handelsgerichts eine Generalversammlung gegen die Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat zusammenzuberufen und Gegenstände auf die Tagesordnung zu stellen. In dieser Hinsicht wird eine sehr empfindliche Lücke des bisherigen Rechts ergänzt. Dagegen wäre auch zu wünschen gewesen, daß die General-

versammlung sich selbst einen Vorsitzenden wählen kann. Die Stellung eines solchen ist von großem Einfluß, namentlich wenn es sich um Maßregeln gegen die Organe der Verwaltung und den Aufsichtsrat handelt. Verstärkt ist besonders — und wie wir glauben mit Recht — die Befugnis der Generalversammlung bei Abnahme der Bilanz; die Vorschriften des Entwurfs sorgen dafür, daß deren Prüfung und die Dechargeerteilung nicht bloß eine Formalität ist. Jeder Aktionär erhält die Möglichkeit, von den wichtigsten auf die Bilanz bezüglichen Materialien Einsicht zu nehmen. Für die Aufstellung hat der Entwurf sehr eingehende Grundsätze aufgestellt, die freilich nicht erschöpfend sein können, aber doch verhindern sollen, daß die Ansätze in zu rosigem Licht und die Dividenden zu groß ausfallen. Endlich ist durch einen obligatorischen Reservefond für die Zeiten der Not Vor Sorge getroffen.

Der Entwurf hat aber auch noch einen erheblichen Schritt weiter gethan. Nach dem bestehenden Recht ist die Minorität schutzlos der Willkür und dem Belieben der Mehrheit preisgegeben, und die ungesetzlichsten Maßregeln konnten ausgeführt werden, wenn die Machthaber es verstanden, sich die nötigen Stimmen zu verschaffen. Gegen diese Ausbeutung des Mehrheitsprinzips haben sich zahlreiche Stimmen erhoben, während wieder von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, wie leicht durch die Gewährung eines Schutzes an einen einzelnen Aktionär oder an eine Minderheit eine Art von Revolveraktionären entstehen könnte. Der Entwurf hat diese entgegengesetzten Stimmungen versöhnt. Dem einzelnen Aktionär ist nur das Recht gegeben, gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten. Zwar würde man auch jetzt schon eine solche Befugnis als vorhanden annehmen müssen, allein sie ist in keiner Weise näher geregelt, und deshalb konnte auch nur selten davon Gebrauch gemacht werden. Ob sich der Entwurf nicht auch noch eines zu starren Lakonismus schuldig gemacht hat, wird eine genauere Prüfung in den Stadien der legislativen Beratung zu ergeben haben. Diesem erwähnten Rechte des einzelnen Aktionärs stellt sodann der Entwurf zwei Minoritätsrechte zur Seite. Der fünfte Teil des Grundkapitals kann die Gesellschaft zwingen, ihre etwaigen Ansprüche aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die ihr verantwortlichen Personen geltend zu machen; Aktionäre, welche den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, können beim Handelsgericht die Ernennung außerordentlicher Revisoren beantragen, sofern sie glaubhaft machen, daß bei Gründung, Geschäftsführung oder Liquidation Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.

Eine Reihe von Detailvorschriften dient zur näheren Ausführung dieser Grundsätze, mit denen der Entwurf einen neuen und, wie uns scheint, annehmbaren Weg bei Lösung der in Betracht kommenden Fragen betritt. Die Minderheit ist eine respektable, man muß annehmen, daß eine solche Vertretung des Grundkapitals nicht chikanös vorgehen wird, zumal da sie ja auch für frivole An-

träge zu haften haben wird. Andererseits wird durch diese Vorschriften der Alleinherrschaft und dem Mißbrauch von Koterien vorgebeugt werden. Bei dem Antrag auf Revision läßt aber die Mitwirkung des Handelsgerichts jede Befürchtung, daß dieses für den Kredit höchst gefährliche Recht in übelm Sinne angewendet werden könnte, unbegründet erscheinen. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß der Richter allzusehr das formaljuristische Prinzip hervorkehren wird, wo mehr wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein müssen, und ebendeshalb wäre es zu wünschen, daß hier der Richter nicht allein entscheide, sondern etwa die Kammer für Handelsfachen einschreite. Der Entwurf bestimmt nicht, wer der Handelsrichter sei, überläßt also dessen Festsetzung der Landesgesetzgebung, und nach dieser ist es meist der das Handelsregister führende Richter. Einem Einzelrichter ohne ein Recht der Beschwerde so weitreichende Befugnisse zu erteilen, erscheint mißlich. Der moderne Zug der Zeit, wenigstens bei uns, geht zwar auf die Omnipotenz des Amtsrichters, allein wir möchten doch bezweifeln, ob dies den Sachen immer zum Vorteil gereicht. In Bagatellstreitigkeiten mag diese Regelung mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen und die Steuerpflicht gerechtfertigt werden können, allein vorliegendenfalls handelt es sich um sehr erhebliche Interessen und um das Wohl und Wehe von einer Menge von Staatsbürgern. Man denke nur daran, daß große Aktiengesellschaften mit ihren Etablissements oft ihren Sitz an ganz kleinen Orten haben, wo dem Richter eine Erfahrung in schwierigen wirtschaftlichen Fragen abgeht und er nicht einmal in der Lage ist, sich bei andern oder aus Büchern Rat zu holen. Wenn man nicht von dem Dogma ausgeht, daß der Amtsrichter unfehlbar ist — und bisher hat unsers Wissens dieses Dogma weder bei Laien noch bei den Berufsgenossen des Amtsrichters Anerkennung gefunden —, muß hier Wandel geschafft werden.

8.

Mit den Strafbestimmungen, welche der Entwurf für die Verfehlungen auf dem vorliegenden Gebiete aufstellt, ist er ebenfalls der öffentlichen Meinung und der verletzten öffentlichen Moral entgegengekommen. Man kann es kaum begreifen, wie die Novelle von 1870 die größten Ausschreitungen, an denen tausende von Existenzen zu Grunde gingen, teils gänzlich übersehen, teils mit lächerlich geringfügigen Strafen belegen konnte. Diesen Mängeln wird hier Abhilfe geschafft. Jede Zeit bildet auch ein charakteristisches Verbrechen aus; in der Renaissance hat der Giftmord eine große Rolle gespielt, im vorigen Jahrhundert waren Testamentsverfälschungen und Erbschleichereien an der Tagesordnung, das Merkmal unsrer Tage ist der Betrug. Das Gefühl für Wahrheit kommt immer mehr in Abnahme und es ist nicht zu verwundern, daß im Handel und Verkehr, wo die Reklame und die Annoncenjagd sich immer breiter und breiter machen, die Worte nicht auf die Waagschale gelegt werden. Diesem Umstande muß leider auch der Gesetzgeber Rechnung tragen, und so haben wir

in unserm Reichsstrafgesetzbuch einen so komplizirten Begriff des Betruges, daß daneben der gemeine Schwindel noch recht gut und ungenirt bestehen kann. Diese Begriffsbestimmung führt dahin, daß in der Gründerzeit die schreiendsten Rechtsverletzungen straflos begangen wurden und Leute, für welche die Zuchthauszelle der würdige Aufenthalt gewesen wäre, Paläste bezogen, die sie aus erschwindelm Geld erbaut haben. Nicht ungestraft darf man der Moral des Volkes ins Gesicht schlagen, und wenn heutzutage oft niedrige Leidenschaften gegen die Willenbesitzer aufgestachelt werden, so ist das leider nur der niedrige Gegenhock zu dem Choc der erstgeschilderten Art.

Die Motive bemerken: „Die Begriffsbestimmung des Betruges genügt für die gewöhnlichen Lebensverhältnisse (!), ihre Anwendung versagt dagegen auf dem Gebiete des Aktienwesens, namentlich wenn in Zeiten hochgehender geschäftlicher Unternehmungen sich die Zahl der Gründungen in das Ungemessene steigert und die Aktien den Geldmarkt beherrschen. Verkäufe und Käufe vollziehen sich dabei einerseits meist ohne schriftliche Fixirung der Rechte und Verbindlichkeiten der Kontrahenten, andererseits treten dabei sovielen Personen handelnd auf, daß es fast unmöglich ist, einer bestimmten Person eine Verantwortlichkeit für einzelne Akte nachzuweisen. Je leichter sich aber der Einzelne der Verantwortlichkeit für seine Mitwirkung bei derartigen Geschäften entziehen kann, desto verlockender wird die Überschreitung der Grenzen des Erlaubten durch falsche Versicherungen, unwahre Anpreisungen und Verschweigung von Thatsachen, welche für die Beurteilung des Wertes eines Aktienunternehmens von wesentlichem Einflusse sind.“

Der Entwurf straft mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark diejenigen, welche in öffentlichen Bekanntmachungen falsche Thatsachen vorspiegeln oder wahre entstellen, um zur Beteiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen. Damit werden hoffentlich die marktschreierischen Prospekte verschwinden und die Herren Zeitungsschreiber weniger rosig die neuen Gründungen schildern, denn auch sie werden von derselben Strafe getroffen. Gleiche Strafe ist auf die sogenannten Tartarennachrichten gesetzt, deren schon in Hauffs „Memoiren des Satans“ Erwähnung geschieht, und die sich an allen Börsen der Welt das Bürgerrecht verschafft haben: betrügerische Depeschen, fingirte Aufträge, Scheinmanipulationen für die Unvorsichtigen. Der Entwurf bedroht den, der in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs der Aktien einzuwirken. Die Findigkeit mag sich also in Zukunft andre Gebiete aussuchen. Wünschenswert wäre es nur gewesen, daß der Entwurf auch solche Leute wirklich als das bezeichnet, was sie sind, nämlich als Betrüger. Noch höhere Strafen (bis fünf Jahre Gefängnis und bis 20 000 Mark Geld) ist für Betrügereien bei Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister, bei Darstellungen in der Generalversammlung u. s. w., sowie für Untreue gegen die Gesellschaften angedroht. Namentlich die letztge-

dachte Vorschrift wird der geknickten Moral wieder etwas auf die Beine helfen, denn bisher haben es verschiedene Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte verstanden, mit fremdem Gelde zu ihrem eignen Nutzen zu wirtschaften.

Der Entwurf enthält endlich noch eine Reihe von Übergangsbestimmungen, welche darauf abzielen, soweit es ohne Schädigung bereits erworbener Rechte angeht, die Vorschriften des Entwurfs nicht bloß auf die noch zu gründenden, sondern auch auf die bestehenden Gesellschaften anzuwenden. Es wird dies die Reinigung eines Augiasstalles werden; hoffen wir, daß der Besen scharf genug sein wird.

Die Motive bringen noch ein besondres Kapitel über die ausländischen Aktiengesellschaften und den Handel in auswärtigen Aktien. Diese Frage erscheint uns von ganz besonderer Wichtigkeit; denn wir wissen, daß das Geld kosmopolitisch ist, und wenn sich sogar während des französischen Krieges deutsches Geld gefunden hat, um eine Anleihe des Landesfeindes aufzubringen, so wird sich nicht minder deutsches Geld finden, um im Auslande Aktiengesellschaften zu gründen und mit ihren Waaren die deutschen Börsen zu überschwemmen. Die Motive des Entwurfs suchen nachzuweisen, daß dessen Vorschriften im allgemeinen auch auf die Errichtung von Zweigniederlassungen auswärtiger Gesellschaften Anwendung finden werden, geben aber zu, daß doch ein sehr erheblicher Teil der Gründungsbestimmungen für diese ausgeschlossen sein muß. Uns erscheint dies bedenklich, und wir hoffen, daß die weiteren Stadien der Beratung dieses Bedenken beseitigen werden. Wenn eine ausländische Gesellschaft im Inlande eine Zweigniederlassung gründen will, so muß sie für diese alle Vorschriften erfüllen, welche das inländische Recht für eine Hauptniederlassung aufstellt. Eine solche Folgerung kann man sogar bei gutem Willen schon der bestehenden Gesetzgebung entnehmen; wir sehen nicht ein, warum eine ausländische Gesellschaft besser gestellt sein soll als eine inländische, warum das deutsche Reich die im Entwurf festgesetzten Klauseln nur den Inländern und nicht auch den Ausländern gegenüber für erforderlich erachtet, und warum es den einheimischen Gründern, wenn sie unsre Gesetze umgehen wollen, so leicht gemacht werden soll, den Sitz der Gesellschaft über die Grenze zu verlegen und im Inlande eine Zweigniederlassung zu gründen. Mögen doch die auswärtigen Staaten Repressalie üben, wir haben sie nicht zu fürchten, und ein bloßes Nachgeben dem Ausland gegenüber ist unpraktisch und unpolitisch. Dagegen müssen wir dem Entwurf zugeben, daß er selbst nicht den Handel mit auswärtigen Aktien an der Börse verhindern kann. Hier liegt ein schweres Hemmnis vor, das nur im Rahmen eines Börsengesetzes geregelt werden kann. Denn hier handelt es sich nicht bloß um Aktien, sondern auch um schwindelhafte Anleihen bankrotter Städte und Staaten. Die Regelung dieser Frage wird auf große Schwierigkeiten stoßen, denn sie berührt die internationale Bilanz und Beziehungen von hohem finanzpolitischen Interesse. Der Entwurf ermahnt in seiner Begründung die Börsenvorstände, bei der Zu-

lassung ausländischer Wertpapiere recht vorsichtig zu sein. Aber wir fürchten, daß diese platonische Mahnung nichts nützen wird, ebenso wie der Hinweis, daß, wer aus dem Erwerb solcher Papiere zu Schaden komme, sich denselben selbst zuschreiben müsse. Hier muß Wandel geschaffen werden, und wir zweifeln nicht, daß der mächtige Kanzler mit seinen Hilfskräften auch hier die richtige Lösung finden wird.

Dies sind die Grundzüge des Entwurfs. Die Weiterschweifigkeit unserer Betrachtungen mag der geneigte Leser mit dem Umfang der Vorlage und seiner Bedeutung für unser wirtschaftliches Leben entschuldigen. Das Gesamtergebnis dieser Erörterungen kann uns nur zufrieden stellen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt — und dieser war hier der ausschlaggebende — muß die Tendenz des Entwurfs gebilligt werden, da sie darauf gerichtet ist, die beklagenswerten Ausschreitungen auf dem Gebiete des Aktienwesens künftighin zu verhindern. Wir geben uns sogar der Hoffnung hin, daß die Lösung der hier obwaltenden Streitpunkte nicht von der Zinne der Partei erfolgen wird, und einige Stimmen in der Tagespresse deuten darauf hin, daß wir uns nicht täuschen. Die Börsenblätter, welche lediglich dem Interesse des Jobbertums dienen, können sich mit dem Entwurf nicht einverstanden erklären, deren Zustimmung würde vielmehr ein recht schlimmes Zeichen sein. Von anderer Seite dagegen, die sonst unbescholten tadeln, was von der Regierung herkommt, ist dem Entwurf Lob gespendet worden. Wir haben hier nur die Tendenz im Auge gehabt. Ob nicht noch an einzelnen Vorschriften eine Änderung vorgenommen werden sollte, mag dahingestellt bleiben, wenn nur die einmal eingeschlagene Richtung keine Änderung erleidet. Wir behalten uns vor, den Leserkreis über die weiteren Schicksale der Vorlage auf dem Laufenden zu erhalten.

Eines aber muß schon jetzt hervorgehoben werden. Aus der hier gegebenen Darstellung tritt der Gegensatz des Entwurfs zu dem bestehenden Recht klar hervor. In diesem ist das 1870 in voller Blüte stehende Manchesterium zum unverwischten Ausdruck gekommen, das Kapital wurde entfesselt, und gegen die ihm freigegebene Kaperei mochte sich jeder schützen, so gut oder schlecht er konnte, für die Dummen giebt es ja darnach keinen Schutz. Diesem Gesetz gegenüber beruht der Entwurf auf jenen Grundsätzen, welche seit dem Jahre 1878 die Politik des Kanzlers beherrschen, wenn auch in einzelnen Punkten jene Prinzipien eine Änderung zulassen sollten. Es gehört also eine sehr bewußte Naivität dazu — um es nicht schärfer zu bezeichnen —, wenn secessionistische Blätter in dem Entwurf das Aufgeben der bisherigen Richtung in der Politik des Kanzlers bezeichnen und bemerken, daß dieselbe eigentlich zu einer Vernichtung der Aktiengesellschaften führen müsse. Wie thöricht das ist, darf schon als oben bewiesen angesehen werden. Aber man giebt sich nicht damit zufrieden, es wird versteckt und offen angedeutet, daß die Mitarbeiter des Kanzlers noch stark in manchesterlichen Theorien befangen seien, und daß für die entgegengesetzte Rich-

tung fähige Männer sich nicht vorfinden. Das ist eine bewußte Unwahrheit, die auch das Wesen des Kanzlers verkennet, der gewiß nicht der Mann ist, um sich von seinen Gehilfen an der Nase herumführen zu lassen. Schon mehrfach hat die Norddeutsche Allgemeine Zeitung sich zu der Erklärung veranlaßt gesehen, daß der Entwurf nicht von einem Manne einer einseitigen Parteirichtung — wenn überhaupt von einer solchen im Schoße der Reichsregierung die Rede sein könnte — bearbeitet ist, sondern daß an dem Entwurf verschiedene Verfasser, selbstverständlich mit verschiedenen Richtungen, ihren Anteil haben. Es ist notwendig, dies hervorzuheben, denn schon will es den Anschein gewinnen, als ob das Bestreben vorhanden sei, gerade bei denjenigen den Entwurf zu verdächtigen, welche zu den Freunden des Kanzlers gehören und seine Politik unterstützen. Sie mögen sich beruhigen und objektiv prüfen und getrost sein, daß die Vertretung des Entwurfs Händen anvertraut ist, welche kein andres Ziel kennen, als den wirtschaftlich gesunden, bereits bewährten und durch Kampf zum Sieg gelangten Anschauungen des Kanzlers einen neuen, überzeugungsvollen Ausdruck zu verleihen.



Zum Lutherfeste.

Von Max Allihn.



ie die Erdoberfläche, so ist auch das Geschlecht der Menschen, das auf ihr wohnt, in steter Umbildung begriffen. Doch vollzieht sich dieser Prozeß notwendigerweise weder in der Richtung des Fortschrittes, noch in der des Rückschrittes, noch auch in gleichmäßiger und gleichförmiger Bewegung. Es treten Stockungen ein, es entstehen Spannungen; die günstigste Lösung derselben ist die Reform, die Reformation; doch gehört dazu nicht allein das Reformbedürfnis, sondern auch der Mann, der Reformator.

Jene Periode, die wir das Mittelalter nennen, hinterließ bei ihrem Ende eine ganze Reihe von Problemen, eine hochgradige Spannung, das allgemeine Bewußtsein: so kann nicht weiter gehen. Es gab nicht allein eine religiöse, eine kirchliche Frage, sondern auch eine politische, soziale, kommerzielle und wissenschaftliche. Auf allen Gebieten hatte sich der Lebensinhalt geändert und wollte in die alten Formen nicht mehr hineinpassen, andrerseits waren diese Formen selbst verschoben, verderbt und heillos geworden und drohten das gesunde Leben des Volkes zu ersticken.